

Tagesschulverordnung

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Die Einwohnergemeinde Oberbipp erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, auf die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008, sowie auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberbipp, Anhang I, Teilrevision November 2011, folgende

Tagesschulverordnung

1. Grundsätze

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 1

Die Tagesschulangebote stehen Schülerinnen und Schülern die hier wohnhaft sind oder hier die Schule besuchen ab Kindergarteneintritt offen.

Angebot

Art. 2

¹Die Tagesschule führt alle Module, für die zehn und mehr Kindern angemeldet sind.

² Über Ergänzungen oder Streichungen von Modulen entscheidet die Schulkommission je nach Bedarf.

Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

Ausschluss

Art. 4

¹ Kinder, welche an der Tagesschule teilnehmen, können beim Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. disziplinarische) ausgeschlossen werden.

Anstellung

Art. 5

¹ Lehrpersonen der Volksschule Oberbipp, welche in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schul-Pensums angestellt und gemäss ihren Erfahrungsstufen (Gehaltsklasse Primarstufe) entlöhnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 90 Minuten Betreuung in der Tagesschule.

Räumlichkeiten

Art. 6

¹ Die Gemeinde Oberbipp stellt der Tagesschule geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Für einen Ausschluss gilt Artikel 28 VSG sinngemäss.

² Die Tagesschulleitung wird nach dem Besoldungsregulativ der Gemeinde Oberbipp entlöhnt.

³ Die Anstellung der nicht pädagogisch geschulten Betreuungspersonen richtet sich nach dem Besoldungsregulativ der Gemeinde Oberbipp.

⁴ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. ¹⁾

² Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können in Absprache mit der Schulleitung die Anlagen der Schule genutzt werden.

2. Organisation

Anmeldung

Art. 7

a) Schuljahresbeginn

¹ Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt gemäss Ausschreibung, jedoch bis spätestens 31. Mai. Sie gilt für ein Schuljahr, ist für das erste Semester verbindlich und kann danach geändert werden.

² Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

b) Ausnahmen

Art. 8

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern sie sich auf Module beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

Abmeldungen

Art. 9

¹ Kinder können auf Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Abmeldung hat spätestens 4 Wochen vor Semesterende schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Oberbipp kann die Abmeldung innert 30 Tagen auf das Ende eines Monates erfolgen.

Betreuungspersonen

Art. 10 1)

a) Verpflegung

¹ Den Betreuungspersonen, welche die Module über Mittag leiten, werden die Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die Mahlzeiten werden als zusätzlicher Lohnbestandteil (Naturallohn) ausgewiesen.

b) Lehrerkonferenz

Art. 11

Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen besuchen nach Möglichkeit die Lehrerkonferenzen.

3. Gebühren

Grundsatz

Art. 12

¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

² Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Mit der Anmeldung ermächtigen die Eltern die zuständigen Gemeindebehörden auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zuzugreifen.

Module

Art. 13

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten bezahlen Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module.

² Für eine Gebührenreduktion ist Artikel 15 dieser Verordnung massgebend. Gesuche sind schriftlich an die Schulkommission zu stellen.

Verpflegung

Art. 14

¹ Die Verpflegungsgebühr wird pro effektiv eingenommene Mahlzeit erhoben.

² In Ausnahmefällen ist eine befristete Anmeldung möglich.

Gebührenerlass

Art. 15

¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Die Schulkommission kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung ab mindestens einer Wochen bewilligen, bei

- Krankheit oder Unfall des Kindes, unter Vorlage eines Arztzeugnisses
- Schulausschluss gemäss Art. 28 VSG
- Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

Haftung

Art. 17

Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

Konzept

Art. 18

Die Schulkommission erlässt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung ein schriftliches Betriebskonzept, welches die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und hebt die bisherige Verordnung vom 10. Mai 2010 / 11. Juli 2011* auf.

Teilrevisionen

² 1) Teilrevision, genehmigt durch den Gemeinderat am 17. Dezember 2012, in Kraft rückwirkend per 1. Februar 2012.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2011.

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERBIPP

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kurt Zobrist

Heidi Minder

1) Fassung gültig per 1. Februar 2012

^{*)} Anmerkung: Infolge fehlenden gesetzlichen Grundlagen im Organisationsreglement war die bisherige Verordnung nicht rechtskräftig.